

Abteilung: GGIII / Baurecht
Sachbearb.: Robert Zika
E-Mail: bau@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-1325
Telefax: 07229/840-7499 (Bauabteilung)
GZ: Bau 2100645 Zi
Datum: 5.5.2021

Betr: **Umbau für die Direktvermarktung und Freilandhaltung von Schweinen mit mobilen Weidehütten und Weidezelten, Parz. Nr. 5/1, 112/1, 113/1 sowie 7, 8/4, 48, 49/1 u. 49/2, EZ 29, KG Kremsdorf u. Nettingsdorf**
Bezug: Bauansuchen vom 28.4.2021 (eingelangt)

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Martin Greul, Grüblstraße 70, 4053 Haid hat um Erteilung der Baubewilligung für das oa. im Bauplan der Eugen Traussner Bau GmbH vom 17.4.2021, Zl. -- dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 5/1 u.a., KG Kremsdorf u. Nettingsdorf angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idF. 5/1995, 93/1995, 93/1996, 70/1998, 102/1999, 90/2001, 114/2002, 80/2005 u. 96/2006, 36/2008, 34/2013, 90/2013, 95/2017 u. 44/2019 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, den 20. Mai 2021, um 13:15 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 5/1 (Grüblstraße 70) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Stadttamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung **mit Mund- und Nasenschutz (FFP2 Schutzmaske)** persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF 161/2013 zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Sofern Sie als Nachbar mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden sind, ist Ihre Teilnahme an der Bauverhandlung nicht verpflichtend!